

Urteil im Verfahren LSG-NRW-2016-002-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern
Schopenhauerstr. 71, 80807 München
vorstand@piratenpartei-bayern.de,
vertreten durch

■ AV 1 ■ ,

■ AV 2 ■ und

■ AV 3 ■ ,

— Antragsgegner —

wegen

Einspruch gegen die angebliche „Ordnungsmaßnahme“ auf vorläufige Hinderung an der Ausübung der Rechte des Antragstellers vom 28.11.2015

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner und Karsten Nerdinger und den Ersatzrichter Nils Feldeisen am 01.05.2016 entschieden:

- Dem Einspruch wird stattgegeben. Die flankierende Maßnahme des Antragsgegners vom 28.11.2015 zur Ordnungsmaßnahme vom 07.10.2015 wird aufgehoben.
- Der Antrag des Antragsgegners, den Antrag wegen fehlender Aktivlegitimation abzuweisen, wird abgewiesen.
- Der Antrag auf Anberaumung einer erneuten (fern)mündlichen Verhandlung wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller wehrt sich gegen einen Beschluss des Antragsgegners, durch den er vorläufig an der Ausübung seines passiven Wahlrechtes gehindert werde.

Der Landesvorstand hatte am 07.10.2015 gegen den Antragsteller die Ordnungsmaßnahme der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden verhängt. Gegen diese Ordnungsmaßnahme wurde am 11.10.2015 Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Am 05.11.2015 lehnte das Landesschiedsgericht Bayern diesen Antrag ab. Am 06.11.2015 wurde gegen diese Ablehnung sofortige Beschwerde am Bundesschiedsgericht eingelegt. Am 24.11.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht mit Beschluss

– 1 / 6 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils
Feldeisen
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Stefan
Kupke
Ersatzrichter

BSG PP#100140127 die Beschwerde ab mit der Begründung, dass kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, da Ordnungsmaßnahmen gegen Personen erst am Ende des innerparteilichen Rechtsweges Wirkung entfalten würden.

Aufgrund dieses Beschlusses des Bundesschiedsgerichtes beschloss der Landesvorstand Bayern am 26.11.2015, den Antragsteller von der Ausübung derjenigen Mitgliedsrechte auszuschließen, die eben auch von der Ordnungsmaßnahme berührt sind. Der Beschluss wurde am 28.11.2015 schriftlich zugestellt.

Der Antragsteller behauptet, dieser Beschluss verletze ihn in seinen Mitgliedsrechten und sei daher aufzuheben. Es hatte kein Fehlverhalten seinerseits gegeben, dass den Beschluss begründe. Weiterhin sei ihm keine Anhörung gewährt worden, die für die Beschlussfassung allerdings erforderlich sei.

Der Antragsgegner beantragt, die Anrufung als unzulässig abzuweisen. Hilfsweise beantragt er, eine weitere mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Der Antragsgegner führt aus, sein Beschluss vom 26.11.2015 beschwere den Antragsteller nicht, da entgegen der in anderen Verfahren geäußerten Ansicht des Bundesschiedsgerichtes Ordnungsmaßnahmen unterhalb des Parteiausschlusses mit Zustellung wirksam würden. Das Einspruchsverfahren entfalte keine aufschiebende Wirkung. Der Antragsteller sei damit bereits seit der Zustellung des Beschlusses der eigentlichen Ordnungsmaßnahme vom 07.10.2015 an der Ausübung seiner Rechte gehindert; der später erfolgte Beschluss beschwere ihn nicht weiter.

Falls das Landesschiedsgericht dieser Argumentation nicht folge, sei zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Antragsgegners eine weitere Verhandlung anzuberaumen.

Mit Schreiben vom 08.12.2015 wendet sich der Antragsteller erneut an das Landesschiedsgericht Bayern, welches am 28.12.2015 das Verfahren unter dem Aktenzeichen LSG BY C 4/15 eröffnet.

Am 06.01.2016 stellt der Antragsteller Befangenheitsanträge gegen alle drei Verfahrensrichter, welche abgewiesen wurden. Auf sofortige Beschwerde des Antragstellers hebt das Bundesschiedsgericht mit Beschluss PP#100163528 vom 29.02.2016 die Entscheidungen über die Ablehnungsgesuche auf und schließt die Richter Christian Reidel, Corinna Bernauer und Holger von Lengerich aus dem Verfahren aus. Mit Beschluss unbekanntes Datums erklärt sich das Landesschiedsgericht Bayern durch die Ersatzrichter Maren Kammler und Verena Niebler gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesschiedsgericht in dem Verfahren für beschlussunfähig.

Am 03.03.2016 verweist das Bundesschiedsgericht mit Beschluss PP#100163528 das Verfahren an das Landesschiedsgericht NRW.

Der Landesschiedsgericht NRW übernimmt das Verfahren mit Beschluss vom 06.03.2016 und setzt den Beteiligten eine Frist zum 27.03.2016 zum Austausch weiterer Schriftsätze.

Am 24.04.2016 findet eine fernmündliche Verhandlung statt. Diese erfolgt auf Antrag des Antragsteller nichtöffentlich.

Im Zuge der Verhandlung stellt die Beklagtenseite den Antrag, die Anrufung wegen fehlender Aktivlegitimation gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 SGO als unzulässig abzuweisen.

II. Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist begründet.

Das Landesschiedsgericht ist durch Verweisung zuständig, § 6 Abs. 5 SGO. Der Antragsteller ist antragsberechtigt, § 8 Abs. 1 S. 2 Fall 3 SGO. Eine Schlichtung ist nicht erforderlich, § 7 Abs. 3 S. 1 Fall 2. Der Einspruch ist fristgerecht eingelegt worden, § 8 Abs. 4 S. 2 SGO.

1. Ordnungsmaßnahmencharakter der Maßnahme

Die Maßnahme des Antragsgegners durch Beschluss vom 28.11.2015 stellt eine flankierende Maßnahme zur ebenfalls ausgesprochenen Ordnungsmaßnahme der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden auf zwei Jahre dar. Sie ist vom Einspruchsverfahren gegen die Ordnungsmaßnahme unabhängig und selbständig angreifbar¹. Dabei ist ein Einspruch gegen eine flankierende Maßnahme analog dem Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zu behandeln.

a. Aufschiebende Wirkung des Einspruchsverfahrens

Die Ordnungsmaßnahme des Antragsgegners ist entgegen dessen Ansicht nicht mit deren Zustellung wirksam geworden. Das schiedsgerichtliche Einspruchsverfahren gegen Ordnungsmaßnahmen entfaltet mindestens im Fall der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden eine aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung des Einspruchsverfahrens ergibt sich bereits aus der Möglichkeit der Parteien, auf Grund satzungsrechtlicher Bestimmungen den sofortigen Vollzug durch eine Eilmaßnahme anzuordnen. Würden Ordnungsmaßnahmen auch während des Einspruchsverfahrens ihre Wirkung entfalten, wäre diese Möglichkeit belanglos und stellte eine leere Norm dar.

Zu beachten ist weiterhin die übliche Länge von Einspruchsverfahren bis zur Rechtskraft. Diese ist innerhalb der Piratenpartei, auch auf Grund verschiedener Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung die verfahrensverlängernde Auswirkungen haben können, oft sehr hoch. So ist das Einspruchsverfahren gegen die durch den Antragsgegner am 06.10.2015 beschlossene Ordnungsmaßnahme alleine in der ersten Verfahrensinstanz bereits seit über sechs Monaten anhängig. Es wäre einem Mitglied nicht zumutbar, dass es über einen solchen längeren Zeitraum automatisch ohne Eilbedürftigkeit oder sonstige schwerwiegende Gründe an der Ausübung seiner Rechte gehindert ist. Dies würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen. Die Begründungspflicht und Beweislast muss bei Eilmaßnahmen auf Seiten des anordnenden Organs liegen; vom Betroffenen kann nicht verlangt werden, dass er sich im Fall einer Ordnungsmaßnahme, für deren sofortigen Vollzug keine besonderen Gründe vorlie-

¹vgl. Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 22.05.2014, BSG 26/14-E A, S. 2; Bundesschiedsgericht, Urteil vom 13.02.2014, BSG 2013-11-01, S. 2.

gen, sowohl im Einspruchsverfahren gegen die Maßnahme selbst als auch zusätzlich durch Anträge auf einstweilige Anordnung gegen die sofortige Wirksamkeit wehrt.

2. Zulässigkeit der flankierenden Maßnahme

Die flankierende Maßnahme ist hier unzulässig. Die Anordnung solcher Maßnahmen ist zwar grundsätzlich auch begleitend zu anderen Ordnungsmaßnahmen als dem Parteiausschluss möglich, dazu bedarf es allerdings einer entsprechenden satzungsrechtlichen Ermächtigung². An einer solchen Ermächtigung mangelt es hier.

a. Analoge Anwendung von § 6 Abs. 2 S. 3 BS

Eine analoge Anwendung der Regelung zu flankierenden Maßnahmen zum Parteiausschlussverfahren nach § 6 Abs. 2 S. 3 BS scheidet aus. Es fehlt bereits an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Satzungsgeber hat diese Regelung trotz der oben aufgezeigten Möglichkeit der Ausdehnung auf mehrere Arten von Ordnungsmaßnahmen bewusst nur für den Fall eines Parteiausschlussverfahrens getroffen. An der Zuordnung der Regelung zum Absatz, der ausschließlich das Parteiausschlussverfahren behandelt, ist erkennbar, dass eine Anwendung nur bei einem solchen erlaubt wird (Postulat der systematischen Ordnung). Die Existenz dieser Regelung selbst zeigt indes, dass dem Satzungsgeber die Möglichkeit zum Erlass derartiger Bestimmungen bekannt und bewusst war. Dass dennoch keine analoge Bestimmung zu anderen Ordnungsmaßnahmen getroffen wurde, zeigt gerade, dass die Möglichkeit der Anordnung flankierender Maßnahmen in diesen Fällen nicht beabsichtigt war.

Die aufschiebende Wirkung von Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen ist auch bereits seit 2011 ständige Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichtes³. Es stand dem Satzungsgeber sowohl auf Bundesebene als auch im Landesverband Bayern seither frei, eine Regelung zu flankierenden Maßnahmen in anderen Fällen zu treffen. Dies ist nicht erfolgt. Im Gegenteil wurde erst nach Etablierung dieser Rechtsprechung die entsprechende Ermächtigung in der Bundessatzung von den allgemeinen Regelungen über Ordnungsmaßnahmen abgetrennt und den Regelungen zum Parteiausschlussverfahren zugeordnet⁴.

Der Antragsgegner hat auch mit Schreiben vom 01.05.2016 selbst ausgeführt, dass er keine satzungsrechtliche Grundlage für die Anordnung solcher Maßnahmen in der Bundes- oder Landessatzung erkennen könne. Warum er dennoch eine solche Maßnahme beschlossen hat, entzieht sich dem Verständnis des Schiedsgerichtes.

Schon mit dem Wissen einen Beschluss zu fassen, der gegen **aktuell** geltender Bundessatzung verstößt, widerstrebt dem demokratischen Grundgedanken der Piratenpartei. Das PartG sieht mit der Integration eines Schiedsgerichtes in mindestens zwei Ebenen, sofern möglich, einen innerparteilichen Rechtsweg vor. Analog kann man, auch wenn es sich hier lediglich um einen innerparteilichen Vorgang handelt, von der Präsomtion der Unschuld ausgehen bis der Rechtsweg ausgeschöpft ist. Siehe

²M. Morlok, Parteiengesetz. Nomos, 2. Auflage 2013, § 10 Rn. 16.

³BSG 2011-09-05-2, zuletzt in dem mit dem hier geführten Verfahren verwandten Beschluss PP#100140127.

⁴Satzungsänderungsantrag 017 zur Tagung des Bundesparteitag am 28. und 29. April 2012 in Neumünster



auch Art. 14 Abs. 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Art. 6 Abs. 2 Europäischen Menschenrechtskonvention⁵. Nicht zuletzt das Rechtsstaatsprinzip welches sich in Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz wiederfindet.

3. Anberaumung einer weiteren Verhandlung

Die Anberaumung einer weiteren Verhandlung ist nicht notwendig. Das rechtliche Gehör des Antragsgegners ist gewährleistet. So hatte er fast zwei Monate Zeit, sich schriftlich zum Verfahren zu äußern, davon mindestens drei Wochen mit expliziter Fristsetzung eben dazu. Weiterhin fand eine fernmündliche Verhandlung statt, bei der der Antragsgegner die Gelegenheit hatte, sich zu äußern. Dass der Antragsgegner sich trotz Aufforderung des Gerichtes auf Grund einer nicht begründeten Rechtsauffassung nicht näher „zur *Hauptsache selbst*“ geäußert hat, verpflichtet Gericht und Antragsteller nicht zur Durchführung einer weiteren Verhandlung.

Ausführungen zur Begründetheit der Maßnahme sind des Weiteren unerheblich, da selbige, wie oben ausgeführt, bereits unzulässig ist.

4. Mitwirkende Richter

Da der Richter Christian Degen am Termin der Entscheidung beurlaubt war, nahm an seiner statt der Ersatzrichter Nils Feldeisen teil, § 4 Abs. 3 S. 1 SGO.

⁵Art. 14 Abs. 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Art. 6 Abs. 2 Europäischen Menschenrechtskonvention

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusiver Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil samt Aktenzeichen beizufügen.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerdinger

Nils Feldeisen